

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen

[urn:nbn:de:bsz:31-336483](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336483)

## XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

### I. Gesundheitspolizeiliches Reglement für die Badanstalten in Baden.

Wer zur Benutzung eines Theils der warmen Mineralquellen in Baden berechtigt ist, hat die Verpflichtung, seiner Anstalt eine Einrichtung zu geben, wie sie erforderlich ist, damit die Badgäste ihren Zweck, „Wiederherstellung der Gesundheit,“ so vollständig als möglich erreichen.

Jeder Badhausbesitzer, der darauf Anspruch machen will, daß seine Bäder zu den Bädern ersten Rangs gerechnet werden, hat sich nach folgenden Anordnungen zu richten:

#### 1) Von den Badekabinetten.

Die Badekabinette sollen gehörig hoch, geräumig und hell seyn. Sowohl die Besitzer älterer Badehäuser, welche, so weit es die Lokalität erlaubt, in dieser Hinsicht eine zweckmäßigere Einrichtung zu treffen sich bestreben werden, als die Erbauer neuer Badehäuser, haben sich, was diesen Gegenstand betrifft, ganz nach der Anleitung des Badearztes und des betreffenden Staatsbaumeisters zu benehmen.

#### 2) Von den Badewannen.

Die Badewannen sollen aus Marmor, aus Tras, oder aus Kupfer verfertigt werden, theilweise können auch noch hölzerne Badewannen mit Copalfirniß überzogen, ferner benutzt werden. Sie sollen sich zur Hälfte unter, zur Hälfte über dem Boden befinden, und von drei Seiten frei stehen.

#### 3) Von den Leitungsröhren.

Die Röhren, durch welche das Wasser in die Badewannen geleitet wird, sollen in einer Weise angebracht werden, daß die Leitung im Badekabinet nicht sichtbar ist. Sie sollen aus Blei oder Zink, die an denselben befindlichen Hähnen aber aus Messing verfertigt seyn.

In jedem  
welche vom  
Neben oder  
men werden  
befinden.

5) Von d  
In jedem  
mit der Re  
ein Spiegel  
faden; der  
An Leintüch  
es nie fehl  
faden und  
erwärmt u

6) Von  
Nach je  
sorgfältig  
fläche ger  
Banne im  
gaß sich d

7) Von d

In jeden  
welcher für  
liche Appli  
übrige dien  
Der Bot  
der franzö  
Beaufsichtig  
Zahl von d  
sch Douche  
nehmen.

Kußer de  
Individuen  
je für 6 bis  
und zur 2

## 4) Von den Douche-Apparaten.

In jedem Badehause sollen 4 bis 6 vollständige Douche-Apparate, welche vom Bade-Arzte näher bezeichnet werden, vorhanden seyn. Neben oder vor den Cabineten, in welchen Douche-Bäder genommen werden, soll sich, wenn immer möglich, ein Ankleide-Zimmer befinden.

## 5) Von den erforderlichen Requisiten in den Badekabinetten.

In jedem Badekabinet soll sich ein gutbeschaffener Thermometer mit der Reaumur'schen Scala, 2 bis 3 Sessel, ein Nachttisch, ein Spiegel und eine Rahme zum Aufhängen der Kleider befinden; der Boden soll mit einem wollenen Teppich belegt seyn. An Leintüchern, Handtüchern und Servietten zum Abtrocknen soll es nie fehlen; sie müssen sich in vollkommen reinem Zustande befinden und auf Verlangen der Badegäste auf dem Trockenkorb erwärmt werden.

## 6) Von der Reinlichkeit und Ordnung in den Badekabinetten.

Nach jedem Bad muß das Badwasser abgelassen, die Badewanne sorgfältig mittelst Bürste und Schwamm auf der ganzen innern Fläche gereinigt und dann mit Wasser ausgeschwenkt werden. Die Wanne muß hiernach leer stehen bleiben, bis ein anderer Badegast sich deren bedienen will.

## 7) Von dem zur Bereitung der Bäder und zur Bedienung der Badegäste erforderlichen Personal.

In jeder Bade-Anstalt muß ein Bademeister angestellt werden, welcher für die richtige Bereitung der Bäder und für die pünktliche Applikation der Douche verantwortlich ist, und über das übrige dienende Personal in derselben die Aufsicht führt.

Der Bademeister soll ein Mann von Bildung seyn, der auch der französischen Sprache kundig ist. Er hat übrigens bei der Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt auch noch eine gewisse Zahl von Badekabinetten, besonders von denjenigen, in welchen sich Douche-Apparate befinden, zur alleinigen Besorgung zu übernehmen.

Außer dem Bademeister sind so viele männliche und weibliche Individuen anzustellen, daß, den Bademeister mit eingerechnet, je für 6 bis 7 Cabineten stets eines zur Bereitung der Bäder und zur Bedienung der Badegäste vorhanden ist, und daß weder

an männlicher, noch an weiblicher Bedienung je Mangel seyn kann.

Sämmtliche angestellte Individuen müssen mit Bereitung der Bäder vom verlangten Wärmegrad, mit Applicirung der verschiedenen Arten von Douche, mit dem Abtrocknen, Bürsten und Reiben nach dem Bade gehörig bekannt, reinlich und anständig gekleidet seyn, das Prädikat eines sittlichen Lebenswandels haben, und einer guten Gesundheit genießen. Es darf daher kein Bader inhaber ein Individuum anstellen, ohne daß dasselbe vom Baderarzt geprüft und tüchtig befunden worden ist.

Das dienende Personal soll für größte Reinlichkeit in den Badkabinetten Sorge tragen, besonders den Boden in denselben stets rein halten, sich gegen die Badegäste höflich und freundlich benehmen, jeder billigen Anforderung derselben entsprechen, und die ihnen, wenn sie täglich baden, einmal bestimmte Stunde regelmäßig einhalten. Zu letzterem Zwecke ist ein Buch zu führen, in welches sich die täglich badenden Gäste, unter Beifolgung der muthmaßlichen Zeit ihres Aufenthaltes und der von ihnen zum Baden gewählten Stunde, einschreiben.

Ohne ausdrückliche schriftliche ärztliche Anordnung darf Niemand länger als eine Stunde im Bade verweilen, weshalb im Corridor eine Wanduhr mit Stockenschlag aufzuhängen ist; eben so darf ohne ärztliche Anordnung kein Bad von höherer Temperatur als von höchstens 27° Reaumur gegeben werden. Sollte das dienende Personal den Badegästen zu Beschwerden irgend einer Art Veranlassung geben, so sind diese zuerst bei dem Badeeigenthümer und wenn von diesem nicht sogleich Abhilfe erfolgen sollte, bei dem Baderarte anzubringen, welcher Letzterer dieselbe dann durch Ermahnung, Warnung oder Zurechtweisung selbst zu erledigen, oder dem Bezirksamte zur Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen die Anzeige davon zu machen hat.

#### 8) Von der Bereitung gemischter Bäder.

Verlangt ein Badegast Bäder aus Mineral-Wasser mit einem gewissen Theile Flußwasser gemischt, so müssen diese pflichtmäßig nach der Vorschrift bereitet werden; es soll daher jeder Bader eigenthümer stets eine zureichende Quantität Flußwasser im Hause vorrätzig haben.

## II. Widerseßlichkeit gegen die Gendarmerie betr.

Das großh. Ministerium des Innern hat aus den tabellarischen Uebersichten über die Dienstthätigkeit der Gendarmerie, so wie aus den jeweiligen Meldungen des Korps-Commando's der Gendarmerie, wahrgenommen, daß die Versuche, die Gendarmerie durch Drohungen, Schimpfreden, und selbst durch thätliche Angriffe und Widerseßlichkeiten in der Ausübung ihrer Dienstpflichten zu hindern, allerwärts im Lande nicht selten vorkommen, namentlich aber sollen solche strafbaren Excesse häufig durch das Einschreiten der Gendarmerie gegen das sogenannte Ueberßigen in den Wirthshäusern und durch ihre Nachtpatrouillen hervorgerufen werden.

Das großh. Ministerium des Innern hat für zweckmäßig gefunden, mit hohem Erlaß v. 9. d. M., Nro. 10180 anzuordnen, daß die Bürgermeister solcher Landorte, und je nach Gutfinden auch solcher kleinen Städte, in welchen ein Geist der Widerseßlichkeit vorwaltet, durch die Bezirksämter angewiesen werden, alljährlich zweimal die vier ersten Artikel des Gesetzes über die Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Gewalt vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt Nro. 4 vom Jahr 1832) öffentlich zu verlesen, und zwar einmal bei Gelegenheit einer Gemeindeversammlung und ein zweites Mal in Gegenwart der ledigen jungen Leute der Gemeinde, wozu auch die beurlaubten Soldaten beizuziehen sind.

Indem großherz. Amt Baden hievon zum weitem Vollzug in Kenntniß gesetzt wird, beauftragt man dasselbe zugleich, die Gemeinden durch die Bürgermeister ausdrücklich darauf aufmerksam machen zu lassen, daß dieß Gesetz auch auf die Gendarmen Anwendung finde, und die Verlesung dieses Gesetzes in der wohlgemeinten Absicht geschehe, vor jedem Exceß gegen diese öffentliche Sicherheits-Mannschaft ernstlich zu warnen.

## III. Das Viehtreiben auf der Landstraße betr.

Auf hohe Weisung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 15. v. M., Nro. 24,437 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, in Folge eines Erlasses des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 27. September d. J., Nro. 10,305, das Viehtreiben auf den Fußwegen mit der in der Straßen-Ordnung vom 14. Mai 1810 Z. 17, gegen das Fahren und Reiten auf den Fußwegen gesetzten Strafe, gleichfalls belegt werden soll, was die Bürgermeister in ihren Gemeinden gehörig zu verkünden und zu beachten haben.

## IV. Den Allmend- und Holzgenuß der Bürger-Wittwen betreffend.

Das großb. Ministerium des Innern hat bei der Wahrnehmung, daß das bürgerliche Genußrecht der Bürgerwittwen verschiedenartig und zwar einerseits nach Maßgabe des §. 85, und anderseits nach den §§. 102 und 108 des Gemeindegesetzes behandelt wird, durch hohen Erlaß vom 24. August l. J., Nro. 9274, sich zur Herbeiführung der nothwendigen Gleichartigkeit in Erledigung der hier vorkommenden gemeinderechtlichen Fragen veranlaßt gefunden, nachstehende Verwaltungsnormen hierüber zu ertheilen:

Die Berechtigung der Bürgerwittwen zum Holz- und Allmendgenuß ist, nach §. 1, 5 und 68 des Bürgerrechtsgesetzes, unbeschränkbar.

Ueber die Größe ihrer Genußantheile an dem schon zu Genuß vertheilten Allmendgut schweigt das Gesetz, indem es nur Bestimmungen hierüber für den Fall der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Allmendgutes zum Genuß unter die Einzelnen, oder der Vertheilung zu Eigenthum gibt. Es ist demnach, in Uebereinstimmung mit Abschn. 4 und 6 des Staatsministerial-Erlasses vom 2. Jänner 1833, Nro. 25, die Berechtigungen zum Bürgergenuß betreffend, der unbeschränkte Zustand vom 1. Jänner 1831 hierüber nach §. 85 des Gesetzes maßgebend.

Diese Ansicht findet ihre Unterstützung zugleich im §. 68 des Bürgerrechtsgesetzes, wornach der Bürgergenuß der Ehefrau des bürgerlich Todten sich nach den Grundsätzen, die für die Wittwe eines Bürgers gelten, richten soll.

Der §. 68 setzt also voraus, daß für die Wittwen nicht unbedingt der einfache Grundsatz des Eintritts in die Rechte ihres Mannes, sondern daß sie für mehrere und verschiedene Normen gelten können.

Die §§. 99, 102, 106 und 108 unterstützen diese Ansicht nicht minder, da gerade die Nothwendigkeit einer Bestimmung über die Größe der Antheile bei Vertheilung des bisher gemeinschaftlich benutzten Allmendguts unter die Einzelnen zu Eigenthum oder Genuß der Beweis gibt, daß die Größe der Berechtigung an dem bereits zu Genuß vertheilten Allmendgute, nach dem Zustande vom 1. Jänner 1831, eine verschiedenartige in der nämlichen Gemeinde seyn kann.

Nachdem  
zum g  
zugewinn  
angeordn  
dieselben  
§. 1. All  
Bemberge  
ber und  
tern zu  
nach Ma  
Strafe v  
§ 2. 1  
beziehung  
Monats  
Bei diese  
schon bef  
oder die  
zweimäß  
durch an  
ihre Anm  
In groß  
und die  
geschoben.  
Vor d  
durch die  
daß die  
der ordn  
§. 3. 2  
eine Nad  
Gemeinde  
durch zwe  
lassen. Die  
Säume si  
aufzunehm  
nungsstraf  
bis zum 1  
verraumen  
auf ihre  
§. 4. D  
auf Kosten

## V. Die Vertilgung der Raupen betr.

Nachdem die Vermehrung der Raupen in den letzten Jahren, zum großen Nachtheil der Obstbaumzucht, ungewöhnlicherweise zugenommen hat, so sieht man sich veranlaßt, die bisher dagegen angeordneten Polizeivorschriften wiederholt einzuschärfen, und dieselben in nachstehender Zusammenfassung allgemein zu publiciren.

§. 1. Alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Weinbergen, Feldern und Wiesen sind zwischen dem 15. November und 1. Februar von Raupennestern zu reinigen und die letztern zu vertilgen. Auf die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine, nach Maaßgabe der Zahl der ungereinigten Bäume zu bemessende Strafe von 1 bis 10 fl. gesetzt.

§. 2. Die Grundbesitzer sind deßfalls durch die Bürgermeister, beziehungsweise Stabhalter, regelmäßig in der ersten Hälfte des Monats November zu versammeln und mündlich aufzufordern. Bei dieser Versammlung hat der Bürgermeister zugleich die ihm schon bekannten, oder durch den landwirthschaftlichen Verein, oder die Staatsbehörden mitgetheilten anderweiten Mittel zu einer zweckmäßigen Vertilgung der Raupen bekannt zu machen, oder durch anwesende Sachverständige vortragen zu lassen und über ihre Anwendung Berathung zu pflegen.

In größern Städten kann diese Versammlung unterbleiben und die Bekanntmachung und Belehrung durch die Wochenblätter geschehen.

Vor dem 15. Jänner geschieht eine wiederholte Aufforderung durch die Bürgermeister und zwar diesmal unter dem Bedrohen, daß die unterlassene Reinigung nach Ablauf des 1. Februars mit der ordnungsmäßigen Strafe belegt wird.

§. 3. Zwischen dem 1. und 5. Februar hat der Ortsvorgesetzte eine Nachschau in der Gemeindegemarkung, unter Zuzug eines Gemeinderathsmitgliedes und des Feldhüters, vorzunehmen, oder durch zwei Feldgerichtsmitglieder und den Legtern vornehmen zu lassen. Die Besitzer der von den Raupennestern nicht gereinigten Bäume sind dabei, unter Angabe des betreffenden Grundstücks, aufzunehmen, und sofort von dem Bürgermeister mit der Ordnungsstrafe zu belegen. Zugleich ist denselben eine letzte Frist bis zum 15. Februar zur Reinigung unter dem Bedrohen anzuberaumen, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben die Reinigung auf ihre Kosten vorgenommen werden soll.

§. 4. Die Nachvisitation hat zwischen dem 15. und 20. Februar auf Kosten der Säumigen zu geschehen, und es ist nach Erfund

folglich die erforderliche Reinigung anzuordnen, und der Kostenbetrag auf dem Zwangswege einzuziehen.

§. 5. Die Bürgermeister und Stabhalter sind für die genaue Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich, und haben den Vollzug unfehlbar bis zum 20. Februar ihren vorgesetzten Bezirksämtern, unter Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister, anzuzeigen.

§. 6. Die Bezirksämter sind beauftragt, die Bürgermeister und Stabhalter in der ersten Hälfte des Monats November und Januar jedesmal an den Vollzug der Anordnungen des §. 2 zu erinnern.

§. 7. Die Gensdarmrie ist zur Aufsichtstragung über den Vollzug dieser Vorschriften bei Gelegenheit ihrer Patrouillengänge anzuweisen. Sie hat entdeckte Uebertretungen dem Bürgermeister und größere Vernachlässigung auf ganzen Strecken, oder sonst wahrgenommene Unregelmäßigkeiten, dem Bezirksamte anzuzeigen.

§. 8. Die Kreisregierungen werden den Gegenstand dieser Verordnung im Auge behalten, die geeigneten weitem Instructionen und Befehlungen erlassen, und am 1. März jeden Jahres sich über das Geschehene von den Bezirksämtern Bericht erstatten lassen.

#### VI. Das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß mit der verminderten Zahl der Sing- und anderer kleinerer Vögel die Vermehrung der Raupen auf eine der Baumzucht höchst gefährliche Weise zugenommen hat, so sieht man sich veranlaßt, die bestehenden Verbote des Tödtens oder Einfangens aller Arten von hierländischen Singvögeln, so wie der specht-, frähen-, sperling-, und schwalbenartigen und aller kleinern Waldbögel, insofern die letztern nicht zur Jagd gehören, zu erneuern und die Polizeibehörden zur unnachsichtlichen Erkennung der gesetzlichen Strafe von 15 Kreuzern bis 5 Gulden, je nach Maßgabe der Zahl der getödteten Thiere, in Uebertretungsfällen zu beauftragen.

Gleicher Strafe unterliegt der Feilbieter von derartigen lebendigen oder getödteten Vögeln — und es ist den lebenden von der Polizeibehörde sogleich die Freiheit wieder zu geben.

Das Polizei- Personale, insbesondere die Feld-, Wald- und Jagdhüter, sind zur sorgfältigsten Aufsichtstragung und Anzeige der Uebertretungen anzuhalten.

#### VII. Die Vertilgung der Raupennester betr.

Da die anbefohlene Vertilgung der Raupennester am vollständigsten und mit der geringsten Beschädigung der Bäume mittelst einer an längeren oder kürzeren Stangen befestigten Raupenschere vollzogen werden kann, der hiefür erforderliche Aufwand von 1 fl. 36 fr. aber manchem Baumbesitzer lästig fällt, und die Gemeinden somit auch hierin, wie es bereits bei den Mäuse-Vertilgungs- Werkzeugen der Fall war, eine schätzbare Gelegenheit finden, ihren Gemeinde-Angehörigen zu Hülfe zu kommen; so werden die großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Gemeinden mehrere Stücke solcher Werkzeuge zum Ausleihen an ihre dürftigeren Gemeinde-Angehörigen anschaffen.

#### VIII. Die ausländischen Scheidemünzen betr.

Man sieht sich veranlaßt, den höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 16. November 1837, Rgbt. Nro. 46, wornach sämtliche ausländische Scheidemünzen, welche nicht das königl. bayerische, königl. württembergische, großherz. hessische, herz. nassauische und Stadt frankfurter Gepräg an sich tragen, und zwar die Sechskreuzerstücke auf 4 Kreuzer, die Dreikreuzerstücke auf 2 Kreuzer, und die Sachsen-Coburger und Hildburghausen Dreikreuzerstücke ausnahmsweise auf 1½ Kreuzer herabgesetzt worden sind, zur genaueren Beachtung um so mehr in Erinnerung zu bringen, da eine Menge derartiger Münzen in neuester Zeit wieder cursirt.

## XXII. Verzeichniß der hier erscheinenden öffentlichen Blätter.

### 1) Das Wochenblatt

Für die großherz. Städte Baden und Bühl erscheint jede Woche zweimal, und wird jeden Mittwoch und Samstag Morgen ausgegeben.

Das Abonnement ist für das ganze Jahr 2 fl. — fr.  
Für eine einzelne Nummer . . . . . — " 4 fr.